

Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins “Univativ - Das Lüneburger Hochschulmagazin e.V.”

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Univativ - Das Lüneburger Hochschulmagazin”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz “e.V.” führen.
2. Sitz des Vereins ist Lüneburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Student*Innenhilfe. Hier insbesondere die journalistische Bildung von Student*Innen an der Leuphana Universität Lüneburg.

In diesem Zusammenhang setzt sich der Verein zum Ziel:

- Die journalistische Bildung von Student*Innen der Leuphana Universität Lüneburg zu ermöglichen und zu fördern.
- Er publiziert dazu das Online-Magazin “Univativ - Das Lüneburger Hochschulmagazin” als studentisches, universitäres Publikationsmedium.
- Die Online-Publikation der Zeitschrift dient gleichzeitig der Information der Hochschulöffentlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg und an ihr Interessierte über studentisch-relevante Themen.
- Mittel ein zu werben und zu verwalten, um diese Ziele zu realisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Leuphana Universität Lüneburg als Student*In eingeschrieben ist.
 1. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Redaktionsleitung.
 2. Die Mitgliedschaft endet
 1. Mit dem Tod des Mitglieds,
 2. Durch formlose Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied der Redaktionsleitung; sie ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 3. Wenn das Mitglied nicht mehr als Student*In an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben ist,
 4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengemeinschaften werden. Sie sind bereit den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 1. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Redaktionsleitung.
 2. Die Mitgliedschaft endet
 1. Mit dem Tod des Mitglieds,
 2. Durch formlose Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied der Redaktionsleitung; sie ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,

3. Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Redaktionsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Redaktionsleitung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Redaktionsleitung,
2. Die Geschäftsleitung,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Redaktionsleitung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Redaktionsleitung.
2. Die Redaktionsleitung des Vereins besteht aus dem/der 1. Redaktionsleiter/in, dem/der 2. Redaktionsleiterin und dem/der 3. Redaktionsleiter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Redaktionsleiter*Innen gemeinsam vertreten. Die Redaktionsleitung ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
3. Die Redaktionsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Redaktionsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Redaktionsleitung während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Redaktionsleiter*Innen.
4. Die Redaktionsleitung nimmt die Versammlungsleitung wahr.

§ 9 Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Geschäftsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Sie hat die Aufgabe die Finanzen des Vereins zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren. Die Geschäftsleitung hat die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.
4. Ihr ist es gestattet, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der entgeltlichen Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten zu betrauen.
5. Sie unterliegt der Weisung und Aufsicht der Redaktionsleitung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Redaktionsleitung sowie der Geschäftsführung und dessen Entlastung.
 2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 3. Wahl der Redaktionsleitung und der Geschäftsleitung.
 4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 5. Beschlüsse über die Beitragsordnung.
 6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Redaktionsleitung.
 7. Beschlüsse über die Abwahl eines Mitglieds der Redaktionsleitung.
 8. Beschlüsse über die Vereinsordnungen.
 9. Wahl eines Protokollführers.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, von der Redaktionsleitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt die Redaktionsleitung fest.
2. Die Redaktionsleitung hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder oder 20 % der Mitglieder erschienen sind.
4. Sie beschließt mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für jede/jeden zu wählende/n Kandidat*In kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung Beschluss gefasst wird.
5. Bei der Wahl gilt die absolute Mehrheit. Sollte im ersten Wahlgang kein gültiges Ergebnis zustande kommen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Kommt hier ebenfalls kein gültiges Ergebnis zustande, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang reicht eine relative Mehrheit.
6. Die Organe müssen einzeln abgestimmt werden. Die Reihenfolge ist unerheblich.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und den in § 11 genannten sonstigen Erfordernissen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen § 11 nicht erfüllt sind.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird die Redaktionsleitung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Leuphana Universität Lüneburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts), zugunsten der Universitätsbibliothek zur journalistischen Ausbildung der Student*Innen der Leuphana Universität Lüneburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern mit Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die Redaktionsleitung wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2021